

Verkündet

am 8. Oktober 1958

Kirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Ludger D [REDACTED] in H [REDACTED]/W [REDACTED].,
A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Karl M [REDACTED] in M [REDACTED]/W [REDACTED].,
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1958 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe,
Dr. Freitag und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 18. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom
31. Januar 1957 wird auf Kosten des Beklagten zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der in Mü. eine Lebensmittelgroßhandlung betrieb, veräußerte am 16. Dezember 1949 dieses Geschäft mit Aktiven und Passiven sowie mehrere ihm gehörige Grundstücke an den Beklagten, seinen Stiefsohn; als Gegenleistung ließ er sich eine lebenslängliche Unterhaltsrente versprechen. Nicht mit übertragen wurde ein Grundstück des Klägers in der Kersenbrockstraße (Grundbuch von Mü. Band 269 Blatt 6989), das er wegen Geschäftsverbindlichkeiten mit einer Grundschuld von 30.000 DM zugunsten der Stadtparkasse Mü. belastet hatte; der Beklagte übernahm die vertragliche Verpflichtung, den Kläger bis Ende 1954 von dieser Grundschuld "freizustellen".

Am 18. September 1952 schlossen indessen die Parteien mit der Begründung, daß sich der frühere Vertrag wirtschaftlich nicht habe durchführen lassen, einen neuen notariellen Vertrag, worin der Beklagte die seinerzeit vom Kläger übernommenen Vermögenswerte, soweit noch vorhanden, wieder auf diesen zurückübertrug. § 7 dieses Vertrages lautete:

" Die Stadtparkasse Mü. hat gegen den Erschienenen zu 2" - den Beklagten - "eine Forderung in Höhe von 29.000 DM, für die als Sicherung eine im Grundbuch von Mü. Band 269 Blatt 6989 eingetragene Grundschuld von 30.000 DM haftet. Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Erschienene zu 1" - der Kläger -. "Diese Verbindlichkeit übernimmt der Erschienene zu 1 in Höhe von 29.000 DM nebst den Zinsen für die Zeit seit dem 1. Oktober 1952. Der Erschienene zu 2 verpflichtet sich, auf die Grundschuld keine neuen Verbindlichkeiten einzugehen. Die für die Schuld weiter entstehenden Zinsen trägt jedoch der Erschienene zu 2 weiter für die Zeit bis zum 31.12.1969 und hat sie unmittelbar an die Stadtparkasse Mü. zu leisten.

Auf den Betrag von 29.000 DM hat Herr D. - der Beklagte - "Herrn M." - dem Kläger - "am 31.12.1969 14.500 DM zu zahlen."

Für die Jahre 1953, 1954 und 1955 bezahlte der Kläger auf die vorgenannte Verbindlichkeit 7.344,42 DM Zinsen an die Stadtparkasse. Er verlangt mit der Klage Erstattung dieses Betrages und beruft sich zur Begründung auf § 7 des zweiten Vertrages.

Der Beklagte, der um Klageabweisung bittet, hat sich auf den Standpunkt gestellt, nicht er, sondern der Kläger müsse nach § 7 Abs. 1 Satz 3 die Sparkassenschuld verzinsen. Ihn selbst treffe eine Zahlungspflicht, wie die zweimalige Verwendung des Wortes "weiter" in Satz 5 aaO beweise, nur hinsichtlich solcher Zinsen, die bei einer etwaigen Erhöhung der Verbindlichkeit über 29.000 DM hinaus entstünden. Jede andere Vertragsauslegung wäre unbillig, denn er habe die Sparkassenschuld des Klägers, die er am 16. Dezember 1949 in Höhe von nahezu 40.000 DM übernommen hatte, in der Zwischenzeit auf 29.000 DM verringert; nachdem mit der Rückübertragung des Geschäfts im September 1952 die Restschuld wieder auf den Kläger übergegangen sei, bestehe für ihn, den Beklagten, kein Anlaß zu einer weiteren Verzinsung; lediglich aus Billigkeitsgründen habe er sich bereitgefunden, im Jahre 1969 noch 14.500 DM an den Kläger zu entrichten. Daß er von seiner Zinszahlungspflicht frei werden sollte, sei bei den Verhandlungen vor Vertragsabschluß klar zum Ausdruck gekommen.

Der Kläger bestreitet dies. Nach seiner Ansicht ergibt sich aus der angeführten Vertragsbestimmung, daß der Beklagte im Innenverhältnis die Zinsen habe tragen sollen. Diese Regelung sei auch nicht unbillig: während im Jahre 1949, als der Beklagte das Geschäft und die Sparkassenschuld übernahm, den Verbindlichkeiten erhebliche Vermögenswerte gegenüberstanden hätten, seien diese bei der Geschäftsrückgabe am 18. September 1952 "verwirtschaftet" gewesen und es habe nunmehr an jeglicher Deckung für die Restschuld von 29.000 DM gefehlt.



Das Landgericht hat, unter Abweisung einer weitergehenden Zinsforderung, den Beklagten zur Zahlung von 7.344,42 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung verurteilt. Seine Berufung ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den bisherigen Klageabweisungsantrag weiter.

In der Revisionsverhandlung ist der Kläger nicht vertreten gewesen. Der Beklagte hat Erlaß eines der Revision stattgebenden Versäumnungsurteils beantragt.

Entscheidungsgründe:

1. In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Berufungsgericht die Vereinbarung der Parteien in § 7 Abs. 1 Satz 5 des Vertrages vom 18. September 1952 dahin ausgelegt, daß der Beklagte den Kläger von der Zinsforderung der Stadtsparkasse Mü. befreien müsse. Da er das nicht getan, sondern der Kläger die Zinsen bezahlt habe, sei der Befreiungsanspruch in einen Zahlungsanspruch übergegangen. Die Revision wendet sich gegen diese Rechtsauffassung und macht geltend, sie verstoße gegen die Auslegungsgrundsätze der §§ 133 und 157 BGB, ferner gegen § 242 BGB und sonstige sachlich-rechtliche Vorschriften, sowie gegen die Denkgesetze; außerdem sei § 286 ZPO verletzt.

Ungeachtet der Säumnis des Revisionsbeklagten war das sachliche Vorbringen des Revisionsklägers von Amts wegen zu prüfen (Stein/Jonas/Schönke 18. Aufl. § 566 ZPO Anm. III 2). Bei dieser Prüfung hat sich ergeben, daß der Revision nicht beigetreten werden kann.

2. Was zunächst den Wortlaut des § 7 anbetrifft, so sind beide Vorinstanzen davon ausgegangen, daß er zugunsten des

Klägers spreche. Das Landgericht - dessen Erwägungen sich auch das Berufungsgericht ersichtlich zu eigen gemacht hat - hat dazu ausgeführt: In dem genannten Paragraphen habe der Beklagte sich verpflichtet, auf die Grundschild keine neuen Verbindlichkeiten mehr einzugehen. Angesichts dieser Verpflichtung sei für die Auffassung des Beklagten, daß er nur für einen 29.000 DM übersteigenden Schuldbetrag bis zum 31. Dezember 1969 Zinsen hätte zahlen sollen, kein Raum. Vielmehr gehe aus dem Gesamtinhalt des § 7 hervor, daß im Innenverhältnis, d.h. zwischen dem Kläger und dem Beklagten, eine andere Regelung der Zinstragungspflicht habe getroffen werden sollen, als sie für das Außenverhältnis zwischen dem Kläger und der Stadtparkasse festgelegt worden sei.

Wenn demgegenüber die Revision betont, daß der Beklagte doch nur die "weiter entstehenden" Zinsen übernommen habe, und geltend macht, das könne sich allein auf den Fall einer weiteren, über 29.000 DM hinausgehenden Kreditaufnahme beziehen, so greift sie damit die Auslegung eines Individualvertrages durch den Tatrichter an, die in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar ist. Einen Verstoß gegen Rechtsbestimmungen oder denkgesetzmäßige Auslegungsregeln aber lassen die Urteilsausführungen nicht erkennen; insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern sich aus der Verwendung des Wortes "weiter" die Unmöglichkeit der mitgeteilten Vertragsauslegung ergeben soll und weshalb die für die Restschuld von 29.000 DM nach dem 30. September 1952 fällig werdenden Zinsen nicht unter den Begriff "weiter entstehende Zinsen" fallen könnten. Zur Rechtfertigung ihrer Vertragsauslegung hätten übrigens die Vorinstanzen zusätzlich noch den - vom Kläger im Schriftsatz vom 23. Januar 1957 (S. 3 f) hervorgerufenen - Gesichtspunkt verwerten können, daß es, wenn die Verzinsungspflicht des Beklagten wirklich nur für einen von ihm über 29.000 DM hinaus, also vertragswidrig aufgenommenen Kredit hätte gelten sollen, unsinnig gewesen wäre, diese Pflicht zeitlich bis zum 31. Dezember 1969 zu begrenzen.

3. Das Berufungsgericht stellt auch nicht allein und nicht einmal ausschlaggebend auf die wörtliche Fassung des schriftlichen Vertrages ab, sondern stützt seine Entscheidung in erster Linie auf das Ergebnis der in den beiden Tatsacheninstanzen durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere auf die eidliche Zeugenaussage des Notars Dr. Me[REDACTED], der den zweiten Vertrag der Parteien vom Jahre 1952 beurkundet hat. Es führt dazu aus, selbst wenn man auf Grund des Wortlauts des § 7 - der an sich schon zugunsten des Klägers spreche - noch Zweifel haben könnte, so würden diese jedenfalls ausgeräumt durch die Bekundungen des Dr. Me[REDACTED] im Zusammenhang mit weiteren Beweistatsachen. Als solche würdigt das Oberlandesgericht vor allem den Gang der Verhandlungen, die vor dem Abschluß des Vertrages zwischen den Parteien und den beiden Stadtparkassen Mü[REDACTED] und H[REDACTED] stattgefunden haben (der Beklagte betrieb nämlich außer dem vom Kläger übernommenen Geschäft in Mü[REDACTED] noch ein weiteres Lebensmittelgeschäft in H[REDACTED] und stand auch mit der dortigen Sparkasse in Kreditbeziehungen): Die Stadtparkasse H[REDACTED] habe zur Wiederherstellung der Kreditfähigkeit des Beklagten Wert gelegt auf seine Befreiung von der Rückzahlung und Verzinsung der 29.000 DM, die er der Stadtparkasse Mü[REDACTED] schuldete. In diesem Sinne sei auch der Kläger zunächst geneigt gewesen, die Schuld des Beklagten einschließlich der Zinsen zu übernehmen, und der Notar habe einen entsprechenden Vertragsentwurf gefertigt. In der Folgezeit habe sich der Kläger indessen doch nicht mit einer so weitgehenden Schuldübernahme ohne Gegenleistung einverstanden erklären wollen. Die Parteien hätten daher weiter miteinander verhandelt und schließlich dem Notar einen abgeänderten Vertragsentwurf vorgelegt, der dann die Grundlage der notariellen Verhandlung vom 18. September 1952 gebildet habe. In dieser Verhandlung sei man, wie der Zeuge Dr. Me[REDACTED] eindeutig ausgesagt habe, endgültig dahin übereingekommen, daß der Kläger die Schuld von 29.000 DM übernehmen, der Beklagte aber im Innenverhältnis der Parteien die Zinsen bis

zum 31. Dezember 1969 tragen und alsdann dem Kläger noch 14.500 DM erstatten sollte.

Angesichts dieser Urteilsfeststellungen geht der Einwand der Revision ins Leere, bei der Auslegung einer Willenserklärung müßten sämtliche Umstände - auch solche, die außerhalb der Urkunde lägen - berücksichtigt werden und es sei deshalb auch die Vorgeschichte des Vertrages vom 18. September 1952 mit heranzuziehen. Das Oberlandesgericht hat dies alles getan. Wenn die Revision dann ihrerseits in eine Erörterung der erwähnten Vorgeschichte und des Vertragsinhalts eintritt, so handelt es sich um einen unzulässigen Versuch, den Sachverhalt anders zu würdigen als der Berufungsrichter.

a) Dieser hat, entgegen der Ansicht der Revision, insbesondere nicht übersehen, daß der Beklagte die wirtschaftliche Belastung durch das übernommene Geschäft in Mü nicht mehr tragen konnte, daß deshalb eine Rückübertragung zu dem Zweck, ihn von den ihn drückenden Bedingungen zu befreien, ins Auge gefaßt wurde, daß die Stadtparkasse H, weil sie den Beklagten sanieren wollte, auf einem Wegfall der Verzinsung der 29.000 DM bestand, daß dies auch das Ziel des Beklagten selbst war und daß dementsprechend die Parteien zunächst eine Übernahme der Schuld mit Zinsen durch den Kläger vorgesehen habe. Die aufgezählten Tatsachen sind dem Berufungsgericht keineswegs verborgen geblieben, sie werden vielmehr in seinem Urteil sämtlich erörtert. Dort wird jedoch weiter festgestellt (S. 11), diese Dinge seien "nicht zum endgültigen Vertragsgegenstand geworden", zwischen den Parteien sei vielmehr "trotz der mit einem anderen Ergebnis abgeschlossenen Verhandlungen mit der Stadtparkasse der Stadt H" dann schließlich "wirksam vertraglich vereinbart" worden, "daß der Beklagte die Zinsen im Innenverhältnis der Parteien zueinander zu tragen hat". § 286 ZPO ist also nicht verletzt.

b) Ein Verstoß gegen diese Vorschrift fällt dem Berufungsgericht auch nicht, wie die Revision meint, zur Last im Zusammenhang mit dem Sachvortrag des Beklagten, er habe am 16. Dezember 1949 die durch die Grundschuld gesicherte Kontokorrentverbindlichkeit des Klägers in Höhe von nahezu 40.000 DM übernommen und hiervon in der Folgezeit fast 11.000 DM zurückgezahlt, so daß die Verbindlichkeit bei Rückübertragung des Geschäfts im September 1952 sich nur noch auf 29.000 DM belaufen habe (Schriftsätze vom 2. Mai und 27. November 1956). Daß dieses Vorbringen übersehen worden sei, ist nicht ersichtlich, zumal da es im Tatbestand des Berufungsurteils (S. 4) ausdrücklich erwähnt wird. Soweit die Revision aber daraus folgern möchte, der "wirtschaftlichen Logik" hätte es entsprochen, den Beklagten bei Rückübertragung des Vermögens von der Schuld von 29.000 DM nebst Zinsen zu befreien, übersieht sie ihrerseits die auf dem Gebiet tatrichterlicher Würdigung liegende und infolgedessen in der Revisionsinstanz nicht angreifbare Erwägung des Berufungsgerichts (BU S. 11), gegenüber der "klaren endgültigen Vereinbarung" der Parteien könne der Beklagte nicht einwenden, daß seine finanzielle Lage eine Übernahme der Zinsen bis zum Ablauf des Jahres 1969 nicht gestattet habe und diese nach Lage der Sache wirtschaftlich nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Unter solchen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob die Schlußfolgerung der Revision nicht auch dadurch an Überzeugungskraft verliert, daß der Beklagte nach dem von ihm nicht substantiiert bestrittenen Vortrag des Klägers (Schriftsatz vom 23. Januar 1957) immerhin die wichtigsten Aktiven des Geschäfts, die im Dezember 1949 der Sparkassenschuld gegenübergestanden hatten, bis zur Rückübertragung im September 1952 "verwirtschaftet" hat und infolgedessen die Schuld nunmehr ungedeckt war.

c) Nicht stichhaltig ist ferner die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht und unter Verletzung des

§ 286 ZPO angenommen, die Fassung des umstrittenen Satzes in § 7 des Vertrages vom 18. September 1952 stamme von den Parteien, während sie in Wirklichkeit, wie der Notar Dr. Me[REDACTED] als Zeuge bekundet habe, allein auf den Kläger zurückgehe. Die in Betracht kommenden Sätze der - im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegebenen - Zeugenaussage Dr. Merten lauten wie folgt:

"Der Kläger habe ihm erklärt, er solle die Schulden übernehmen, sei damit aber noch nicht so recht einverstanden, er wolle eine Gegenleistung haben, die aber noch ausgehandelt werden müsse. Zwischenzeitlich hätten dann die Parteien ohne ihn weiter verhandelt. Der Beklagte sei auch einmal bei ihm gewesen. Was er mit ihm besprochen habe, wisse er, der Zeuge, nicht mehr. Dann habe ihm der Kläger einen neuen Vertragsentwurf vorgelegt, an dem er, der Zeuge, nicht mitgewirkt habe. Der § 8 dieses Entwurfs enthalte bereits die Bestimmung des § 7 des Vertrages vom 18. September 1952."

Es ist nicht ersichtlich, wieso sich aus dieser Darstellung ergeben sollte, daß der § 7 vom Kläger formuliert worden sei. Dieser hat nach der Schilderung des Zeugen den Vertragsentwurf, nachdem die Parteien eine Zeitlang darüber unter sich verhandelt und sich schließlich auf eine ihnen beiden zusage Formulierung geeinigt hatten, dem Notar vorgelegt, d.h. ihm zur Kenntnis zugeleitet, worauf es dann am 18. September 1952 in Gegenwart beider Parteien zur Beurkundung der getroffenen Vereinbarung kam. Wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage den Vertragsentwurf als einen solchen der Parteien, als das Ergebnis ihres "Aushandelns" und der von ihnen gemeinsam gefundenen Formulierung angesehen haben sollte - mit ausdrücklichen Worten wird das im Urteil nicht einmal gesagt -, so wäre eine solche Auffassung aus Rechtsgrün-

den nicht zu beanstanden. Damit entfällt die Folgerung der Revision, nach der "Unklarheitsregel" gingen etwaige Zweifel an der Formulierung zu Lasten des Klägers. Es braucht infolgedessen nicht erörtert zu werden, ob es eine derartige allgemeine Regel bei der Auslegung von Individualverträgen überhaupt gibt (verneinend z.B. die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 25. Oktober 1957 - I ZR 25/57 - S. 20 in BGHZ 26, 7 insoweit nicht abgedruckt; vom 23. April 1958 - V ZR 115/57 - S. 8 f; und vom 30. Mai 1958 - V ZR 232/56 - WM 1958, 874 in NJW 1958, 1398 nicht mit abgedruckt). Ebensowenig bedarf es in diesem Zusammenhang einer Stellungnahme zu der Frage, ob im vorliegenden Fall angesichts der Würdigung des Berufungsgerichts, der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 5 spreche "an sich schon zu Gunsten des Klägers" (BU S. 11), noch von einer "Unklarheit" gesprochen werden kann.

d) Gegen die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts soll nach Ansicht der Revision schließlich der Umstand sprechen, daß der Kläger drei Jahre lang die Zinsen von sich aus an die Stadtsparkasse bezahlt habe, bevor er wegen Erstattung an den Beklagten herangetreten sei. Hiernit hat sich indessen das angefochtene Urteil bereits in anderem Zusammenhange - bei Erörterung der Frage, ob der Klageanspruch etwa verwirkt sei - auseinandergesetzt und dazu u.a. ausgeführt, es sei anzunehmen, daß der Beklagte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses finanziell nicht in der Lage gewesen sei, sofort wieder die Zinszahlungen aufzunehmen, und daß der Kläger darauf Rücksicht genommen habe. Wenn die Revision einwendet, dazu hätte es aber doch mindestens "eines Hinweises oder einer Abrede bedurft" und die stillschweigende Erledigung fremder Verbindlichkeiten widerspreche nun einmal "jeder wirtschaftlichen Erfahrung", so begibt sie sich damit auf das ihr verschlossene Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Ob ein Erfahrungssatz des angege-

benen Inhalts wirklich besteht, mag auf sich beruhen, weil es sich im vorliegenden Fall keineswegs um eine für den Kläger fremde Verbindlichkeit gehandelt hat; er vielmehr im Verhältnis zur Stadtparkasse unmittelbar Schuldner des Kreditsaldos von 29.000 DM einschließlich der Zinsen war und dafür sogar dinglich mit seinem Grundstück haftete. Deshalb braucht auch nicht mehr geprüft zu werden, ob nicht zugleich die verwandtschaftsähnlichen Beziehungen der Parteien - der Beklagte ist der Stiefsohn des Klägers - Anlaß zu einer gewissen Rücksichtnahme geben konnten. Bei ihrem weiteren Einwand, der Kläger habe, wenn er für den Beklagten zahlen wollte, "vertragswidrig" gehandelt, da im Vertrage Zahlungen des Beklagten unmittelbar an die Sparkasse vorgesehen gewesen seien, läßt die Revision außer acht, daß hier von seiten des Klägers nicht etwa weniger, sondern im Gegenteil mehr geschehen ist, als wozu er nach den getroffenen Vereinbarungen dem Beklagten gegenüber verpflichtet war. Auf jeden Fall wird angesichts des berechtigten eigenen Interesses, das der Kläger an einer pünktlichen Zinszahlung hatte, durch sein Verhalten die Vertragsauslegung des angefochtenen Urteils nicht erschüttert.

4. Die Revision macht weiterhin geltend, der Kläger habe, wie vom Beklagten im Schriftsatz vom 27. November 1956 behauptet und unter Beweis gestellt worden sei, die Grundstücke nach ihrer Rückübertragung, und zwar einschließlich des belasteten Grundstücks, zum Preise von 125.000 DM weiterverkauft. Von dem ihm auf diese Weise zugeflossenen Geld hätte er aber seine Verbindlichkeit gegenüber der Stadtparkasse tilgen müssen; wenn er das nicht getan und dennoch den Beklagten mit den Zinsen belastet habe, so liege darin ein Rechtsmißbrauch.

Die Rüge greift nicht durch. Zunächst ist es nicht richtig, daß in dem erwähnten Schriftsatz auch die Weiterveräußerung des mit der Grundschuld von 30.000 DM belasteten Grundstücks in der K [REDACTED] straße behauptet worden sei; ausdrücklich wird dort zum mindesten dieses Grundstück nicht erwähnt. Das mag aber dahinstehen. Auf jeden Fall ist nicht einzusehen, weshalb der Kläger gehalten gewesen sein sollte, ihm aus dem Verkauf seines Grundbesitzes oder aus sonstigem Anlaß zufließende Geldmittel gerade zur Tilgung der Sparkassenschuld zu verwenden. Eine vertragliche Verpflichtung hierzu hatte er dem Beklagten gegenüber keineswegs übernommen, dieser war vielmehr seinerseits im Innenverhältnis der Parteien zur Verzinsung dieser Schuld und zur späteren Erstattung eines Teilbetrages von 14.500 DM an den Kläger verpflichtet. Aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt ergeben sich aber auch keine Anhaltspunkte dafür, daß dem Kläger etwa nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits angesonnen werden konnte.

5. Der Revision ist endlich auch insoweit der Erfolg zu versagen, als sie sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht eine Verwirkung des Klageanspruchs verneint hat. In dem Urteil ist hierzu ausgeführt worden, die bloße Nichtzahlung der Zinsen durch den Beklagten reiche dazu nicht aus, sofern keine besonderen Umstände hinzukämen; solche aber habe der Beklagte nicht dargetan. Diese Auffassung läßt sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Sie entspricht der höchststrichterlichen Rechtsprechung, wonach die verspätete Geltendmachung eines Anspruchs für sich allein noch nicht zur Verwirkung führt (RGZ 155, 148, 151 f). Nun meint allerdings die Revision, die vom Berufungsgericht vermißten "besonderen Umstände", die das mehr als dreijährige Untätigbleiben des Klägers als gegen Treu und Glauben verstößend

erscheinen ließen, lägen in der "zweifelhaften Formulierung" des § 7 des Vertrages vom 18. September 1952; diese "vom Kläger entworfene und verfaßte" Formulierung habe bei dem Beklagten den Eindruck hervorgerufen, daß er für die laufenden Zinsen der Sparkassenschuld nicht hafte, und in dieser Meinung habe ihn der Kläger durch die verspätete Geltendmachung seiner Ansprüche bestärkt. Das ist jedoch nicht stichhaltig. Ob der Wortlaut des § 7 wirklich Zweifel hinsichtlich seiner Bedeutung offen läßt, mag auf sich beruhen. Auf jeden Fall müßte der Beklagte eine Zweifelhaftigkeit dieser Vertragsbestimmung in dem gleichen Maße sich selbst zurechnen lassen wie der Kläger, denn ihre sprachliche Fassung rührt, wie oben (Nr. 3 c) dargelegt wurde, nach den für die Revisionsinstanz bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils gerade nicht vom Kläger allein her; sie ist vielmehr das Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen der Parteien, durch "Aushandeln" der beiderseitigen Belange zu einer Einigung in der Schuldfrage zu gelangen. Der Umstand aber, daß der Kläger eine Zeitlang keine Erstattungs-forderungen wegen der von ihm entrichteten Zinsen geltend machte, war aus dem Grunde nicht geeignet, den Beklagten in den Glauben zu versetzen, er brauche in Zukunft nichts mehr zu zahlen, weil die Parteien während dieser Zeit über andere Zahlungsansprüche des Klägers miteinander prozessierten (21 C 344/52 AG Münster; 3 O 105/55 LG Dortmund) und der Kläger, wie er in seinem Schriftsatz vom 21. Februar 1956 überzeugend hervorgehoben hat, im Hinblick auf die nicht besonders günstige wirtschaftliche Lage des Beklagten und die dadurch bedingte Ungewißheit, ob eine Zwangsvollstreckung Erfolg haben werde, erkennbar begründeten Anlaß hatte, seine Ansprüche nicht alle gleichzeitig einzuklagen.

6. Da die Revisionsrügen sich somit als unberechtigt erweisen und das angefochtene Urteil auch sonst keine Rechts-

fehler erkennen läßt, mußte das Rechtsmittel mit der Kosten-
folge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückgewiesen wer-
den.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Mattern